Vereinsregisterauszug zum Stichtag 24.12.2023

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Tirol LPD sicherheits.- u verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten SVA

ZVR-Zahl 1014212239

Vereinsdaten

Don Quichotte - Freier Proberaum und Kunst Manifeste Name

Sitz Innsbruck (Innsbruck)

c/o

Zustellanschrift 6020 Innsbruck, Mariahilfstraße 30

Land Österreich

30.10.2017 Entstehungsdatum

statutenmäßige Vertretungsregelung Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

Organschaftliche Vertreter

OBMANN/OBFRAU

Vertretungsbefugnis

17.11.2023 - 16.11.2025 (Funktionsperiode)

Familienname

MUCAVEL

Vorname Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

KASSIER/IN

Lucas Johane

Vertretungsbefugnis

17.11.2023 - 16.11.2025 (Funktionsperiode)

Familienname

ZEKI

Vorname

Haydar

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

SCHRIFTFÜHRER/IN

Vertretungsbefugnis

17.11.2023 - 16.11.2025 (Funktionsperiode)

Familienname

HEINZ BRAGA

Vorname

Bernhard Anton Oscar

Titel (vorang.)

Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2

Tagesdatum / Uhrzeit Sonntag 24. Dezember 2023 \ 13:28:31